



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) der BauNVO werden als Ausnahme gem. § 31 (1) BBauO zugelassen.

~~Zum Mischgebiet (M)~~

Auf der Fläche des Mischgebietes sind PKW-Stellplätze nur in Verbindung mit einer zulässigen ausgeübten Nutzung sowie für Bewohner, Betriebsangehörige und Besucher zulässig.

Die Überbauung einer Fläche von 100 m^2 ist eingeschossig mit Satteldach im Rahmen der BauO NW zulässig.

~~Entfaltungen neben den Flächen für Anpflanzungen können nur auf dem Grundstück errichtet werden.~~

Nutzungen gem. § 6 (2) Ziffern 4, 5 und 7 sind nicht zulässig (BauNVO).

HINWEIS

Das Plangebiet liegt neben der Bundesstraße 56. Bei der Errichtung von Wohnbauten sollten entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Im Reinen Wohngebiet (WR) und Mischgebiet (M) sind die Westgrenzen der Baugebiete (Bebaugungsfähigkeit bestehender und künftiger Lärmschutzwälle) dauerhaft und lückenlos einzufrieden. Bauweise Veränderungen an den Lärmschutzwällen sind nicht zulässig.

aufgehoben gem.
Ratsbeschluss
vom 27.06.1991

2. Änderung
siehe Blatt 1

 Ersetzt durch BP 36/2, 3. Änderung
Seit 23.03.1994

 Ersetzt durch VEP 36 seit 04.07.2001



* einschließlich der in vielen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen.

[illegible]